

**Kleine Anfrage nach § 24 BezVG des Mitglieds der Bezirksversammlung Eimsbüttel,
Jörg Pillatzke (AfD-Fraktion)**

Gewerbepark Pinneberger Chaussee

Die Kleine Anfrage wird vom Bezirksamt Eimsbüttel beantwortet wie folgt:

Sachverhalt:

Zur Folgebebauung im Bereich des Gewerbeparks Pinneberger Chaussee haben wir nachstehende Fragen:

1. Welcher Bebauungsplan ist für den Bereich um die Pinneberger Chaussee 124, 126 gültig?

Bebauungsplan Eidelstedt 11-Schnelsen50 (1971 festgestellt)

2. Welche Art von Bebauung ist dort zulässig?

Gewerbe II-geschossig, GRZ 0,4, GFZ 0,8; es gilt die BauNVO von 1968

3. Sind dort Gebäude von Religionsgemeinschaften (Tempel, Moschee o. ä.) erlaubt?

Die Zulässigkeit der Nutzungen im festgesetzten Gewerbegebiet ergibt sich aus § 8 BauNVO von 1968.

Eine Religionsgemeinschaft wäre gem. §8 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässig; ob die Tatbestände für eine Ausnahme vorliegen, wird im Rahmen eines Antragsverfahrens geprüft.

4. Gibt es für diesen Bereich ein Vorkaufsrecht der FHH?

Eine Vorkaufsrechtsverordnung nach § 25 BauGB (Besonderes Vorkaufsrecht) liegt für diesen Bereich nicht vor.